

Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum

Arne Frankenstein

Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen

Inhalte

- Rechtliche Grundlagen
- Barrierefreiheit von Straßen, Wegen und Plätzen
- Exkurs: Aufgesetztes Parken
- Verfahrensvorschläge
- Austausch

Rechtliche Grundlagen

- §§ 5, 8 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz
- § 10 Abs. 1 S. 2 Bremisches Landesstraßengesetzes
- § 4 Abs. 3 Satz 2 Bremisches ÖPNV Gesetz
- Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten
- DIN 18040 Teil 3
- DIN 32984

Allgemeines zur Barrierefreiheit

- Verschiedene Zielgruppen (blinde, sehbehinderte, mobilitätseingeschränkte Personen, Demenz etc.)
- Hinkommen, reinkommen, klarkommen

Barrierefreiheit von Straßen, Wegen und Plätzen

Gehwege

- *Die nutzbare Mindestbreite von Gehwegen beträgt **1,80 m** ohne Berücksichtigung der nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) empfohlenen beidseitigen Schutzstreifen.“*
- *„Für die Gehwegflächen ist ein **rutschhemmendes, ebenes, fugenarmes und erschütterungsarm befahrbares Oberflächenmaterial** zu verwenden, dass auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos begangen und befahren werden kann.“*

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

Exkurs: Aufgesetztes Parken

Anforderungen des Bundesverwaltungsgericht

Urteil des 3. Senats vom 6. Juni 2024 - BVerwG 3 C 5.23

- Das Gericht formuliert Anforderungen an ein Konzept für ein stadtweites Vorgehen. Dieses muss tatsächlich und nachvollziehbar verfolgt werden. Eine bloße weitere Duldung des verbotswidrigen Zustands ist unzureichend.
- Neben das planmäßige Vorgehen auf Grundlage eines Konzepts kann im Einzelfall der individualrechtliche Anspruch auf Einschreiten treten. Hierbei ist stets eine Gesamtwürdigung der jeweiligen Umstände erforderlich.
- Von Bedeutung sind u. a. die verbleibende Gehwegbreite, die Länge der Verengung, das Verhältnis der verbotswidrig in Anspruch genommenen zur gesamten Gehwegfläche, die Dichte des Gehwegverkehrs und die Ausweichmöglichkeiten sowie die Dauer der Beeinträchtigungen.

Längsneigung

- *„Die Längsneigung von Gehwegen sollte **6 %** nur in Ausnahmefällen überschreiten, wenn dieses aufgrund besonders schwieriger topographischer Verhältnisse oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu behebender Zwangspunkte erforderlich wird.“*

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

Querneigung (Entwässerung)

- *„Das Quergefälle von Gehwegen darf **2,5 %** nur überschreiten, wenn sich dieses aufgrund vorhandener Zwangspunkte nicht vermeiden lässt. Auf eine Absenkung des Gehweges in querenden Grundstückszufahrten ist nach Möglichkeit zu verzichten.“*

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

Taktiler Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg

*„Taktile Trennstreifen von mindestens **30 cm Breite**, die in der Regel aus Kleinpflaster mit bruchrauer Oberfläche bestehen, sind durchgängig zur Abgrenzung von Radwegen zu anliegenden, niveaugleichen Gehwegbereichen vorzusehen. Dieses gilt auch für niveaugleiche Geh- und Radwege auf Hochpflasterungen einer Straßeneinmündung oder auf Fahrbahnteilern.“*



(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

Querungsstellen

- **Gesicherte Querungsstelle**
durch Lichtsignalanlagen, „Zebrastreifen“
- **Ungesicherte Querungsstelle**
ohne jegliche Sicherungen
- **Standard in Bremen: gemeinsame Querungsstelle mit 3 cm Bordhöhe**

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

Bodenindikatoren

Rippenplatten
Noppenplatten

Leitstreifen
Richtungsfelder
Aufmerksamkeitsfeld/
Aufmerksamkeitsstreifen
Abzweigefeld
Kontraste

Besonderheit: Bahnsteige Leitstreifen
als Sicherheitsstreifen

(Quelle: DIN 32984:2011-10)



Bild: J. Kathmann

Bordsteinausrundungen

- Verkehrsflächen und Verkehrsbauwerke für Fußgänger können als barrierefrei angesehen werden, wenn sie mit Ausnahme auf eine Resthöhe von ca. 3 cm abgesenkter Bordsteine in Fußgängerüberwegungen und –furten schwellenlos sind und die nachstehend aufgeführten, technischen Eigenschaften besitzen. Die fahrbahnseitige Kante des abgesenkten **Bordsteins ist mit einem Radius von 20 mm auszurunden**, um die Überfahrbarkeit mit Rollstühlen und Rollatoren zu erleichtern.“

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)



Bild: Beton Pfenning

Rampen

Lichte Breite: 120 cm

Anfang + Ende d. Rampe Bewegungsfläche von 150 x 150 cm

Max. Längsneigung: 6 %

Querneigung: auf Rampe unzulässig

Max. Länge einzelner Rampenläufe: 600 cm

Nach 600 cm Rampenlauf Zwischenpodest anordnen, wenn sich ein zweiter Rampenlauf anschließt.

Podest: 150 cm tief
1,5 % Längsneigung

Radabweiser beidseitig, mind. 10 cm hoch

beidseitiger Handlauf, 85 cm Achsmaß Oberkante
Rampenfläche (Bei Rampen unter 600 cm Länge kann auf Handlauf verzichtet werden)

Handlauf: kreisrund oder ovaler Querschnitt
3 – 4,5 cm Durchmesser
Handlaufhalterung an Unterseite so befestigen
dass in Höhe eines Handlaufhalters nicht umgegriffen werden muss
Handlaufenden nach unten oder zur Wand abschließen



Bild: J. Kathmann

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

Barrierefreiheit in Findorff

- Bewertung Bestand durch Akteur:innen des Stadtteils unter Beteiligung behinderter Menschen
- Möglichkeit: Fortsetzung von Quartiersrundgängen
- Daueraufgabe: Systematischer Abbau von Barrieren im Bestand

Verfahrensvorschlag

- Entwicklung eines Bestandskatasters
- Maßnahmen- und Zeitplan zum Abbau der bestehenden Barrieren
- Finanzierung
- Fortlaufender Prozess

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Der Landesbehindertenbeauftragte
der Freien Hansestadt Bremen
Am Markt 20, 28195 Bremen